

noch zuvor besonderen Rückblicken, vornehmlich daß  
dieselbe der entsprechenden Lehrer nur zu gewissen Unterrichtsfächern ausschließlich angemommen worden und  
daher nicht, wie die andern Lehrer, aufzukaufen, wodurch  
allerdings der Umstand zu berücksichtigen, daß die  
Zahl ihrer Unterrichtsstunden sei die eines neuen  
vermehrt, bei dem andern aber bisher wohl  
nicht genügend honoriert werden, daß ferner die  
übrigen zwei Lehrer verhältnismäßig in ihrer zeit-  
lichen Belohnung nicht so gesetzte habe gelassen, um wie  
man voraussetzte, ihre ganze Thätigkeit derjenigen  
Schule, an welcher sie angestellt sind, widmen zu  
können, die für diese vier Lehrer vom Magistrate  
vorgeschlagenen Gehaltszulagen unter einigen auf  
den Wirkungskreis der beiden letzteren bezüglichen  
Bedingungen zu vereinbaren.

11110 Ein hierauf vorgetragene Mittheilung des Ma-  
glstraß betraf die durch bedeutende Vermehrung der  
Schülertzahl in den drei Classen der mit der Bürgers-  
schule verbundenen Elementarschule herbeigeführte  
Nothwendigkeit, noch eine vierte Abtheilung in der  
letzteren einzurichten, und in dieser Absicht einen  
vierten Elementarlehrer, welcher nöthigen Fälls auch  
in den andern Classen der Elementarschule sowohl,  
als der Bürgerschule Hilfsunterricht mit zu ertheilen  
habe, mit 200 Thlr. jährlichem Gehalte provisorisch,  
und unter Vorbehalt einesjährliger Kündigung,  
angestellen. Die Stadtverordneten gaben hierzu ein-  
hellig ihre Zustimmung.

Nächstdem wurde vom Vorsteher ein Schreiben der hiesigen Fleischhauerinnung vorgetragen, worin dieselbe unter Bezugnahme auf daß von ihr in Anspruch genommene Befugniß, die sogenannte Saus-

weide hinter dem Brandenburger für ihre Schafe mit zu bewegen, uns solche mit dorthin treiben zu lassen, welches jedoch Seiten des Magistrats nicht gestattet worden, so wie auf die nach vorgängiger Beschwerdeführung der gedachten Innung bei E. hohen Königl. Landes Justicium Collegium, unerwartet einer diesfallsigen Entscheidung, von jener Innung dem Magistrate gemachten, von letzterm aber zurückgewiesenen Vergleichsvorschläge, die Stadtverordneten um ihre Vermittelung zur gütlichen Besichtigung dieser Huthungsdifferenz ersuchte. Das Collegium konnte jedoch in den vorwaltenden Verhältnissen keine Veranlassung finden, sich dieser Sach anzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit, allein ohne Bezug auf den vorerwähnten Gegenstand, beschloß man, den Magistrat um Erfüllung seiner Ansichten über die Ablösung und fernere Weite Benützung der, der Stadtcommun zugehörigen Huthungeplätze zu ersuchen, indem man der Überzeugung war, daß nach Ablösung der dermaligen Huthungsberechtigungen die gedachten Grundstücke besser cultivirt und somit vortheilhafter würden benutzt werden können.

Nächst mehr zu wiederholenden Anträgen im Betreff der Revision und zeitgemäßen Abänderung der hiesigen Feuerordnung u. s. w. beschloß man endlich auf den zweckmäßig erschienenen Vorschlag eines Mitgliedes, auch den an den Magistrat gelangten zu lassen, daß zur möglichsten Sicherstellung der Käufer beim Strohhandel besondere Bestimmungen hinsichtlich des erforderlichen Gewichts der Strohschüttu. und der Benutzung der Stadtwaage dazu getroffen werden möchten.

Nothwendige Subhastation. Von dem Stadtgericht zu Leipzig soll das sub Nr. 554 an der Ecke der Nicolaistraße und des Goldbähngäschens allhier gelegene, zum gesünden King benannte, und Herrn Gottfried Ulrich zugehörige Haus, nach cum clausula erfolgter Rejection der jüngst gegen dessen Subhastation eingewandten Appellation, ausgeklagter Schuld halber den zweiten März 1885

öffentliche Verkaust und dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Es wird daher ermeldetes Haus, welches dermalen theilweise zu Betreibung einer Gaunahrung benutzt wird, hiermit öffentlich feit geboten, und es haben die Kauflustigen längstens gedachten Tages bis Mittags um 12 Uhr auf hiesigem Rathause in der Richterstube sich zu melden und ihre Gebote mündlich oder schriftlich zu thun, oder wenigstens zum Eicichten sich anzugeben, im Termine selbst aber sich zu gewärtigen, daß, wenn der Rathausseiger Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proclamation der geschehenen oder noch erfolgenden Gebote verfahren und obiges Haus nebst Zubehör dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Es ist dieses Haus, dessen Lage und Beschränktheit, auch Nutz- und Beschwerungen, aus den, der im Durchgange des hiesigen Rathauses anhängenden Bekanntmachung beigefügten Taxations- und andern Schriften zu ersehen sind, auf 29,500 Thlr. gerichtlich gewürdert worden; doch sind bei dieser Würdigung die davon nach einem Versicherungsquantum von 3000 Thlr. zur Immobilien-